

SATZUNG

Fassung vom „14.9.92“

Auf Grund des § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung Anlage I vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 253).

Kapitel XIV Abschnitt I Nr. 4 des Erhaltungswerturteils vom 31. August 1990 S. 865, 872 wird nach Abschaffung durch die Gemeindeverordnung I.V. Artikel 14 Absatz 1, das die Auschaltung eines zweiten Ortsbausatzes auf einer Straße, die nicht als Straße ausgewiesen ist, verhindert.

Die folgenden Satzungen über die im Rahmen der Bebauungsverordnung "Eigentumsstandort Pulsitz, Großröhrsdorfer Straße" bestehend aus Planzeichnungen und Text erlassen:

A FESTSETZUNGEN (nach BauGB90, BauNVO 90, PlanVO 90)

1. FESTSETZUNG VON GRENZEN SOWIE VON ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grenze unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Baulinie

Baugrenze

WA

Reines Wohngebiet (§§ BauNVO)

WR

Anwendung des § 18(1) und § 39

und ausgewiesenen

und ausgewiesenen